

An den Umwelt- und Agrarausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1705

## **Für die Landesnetzagentur Schleswig-Holstein**

- **Position**
  1. **Hintergründe**
  2. **Erfahrungen mit der Organleihe**
  3. **Regulierung im Land nicht teurer – aber besser**
  
- **Hintergrundinformationen**
  1. **Rechtlicher Status quo**
  2. **Die Argumente der Landesregierung für die Fremdvergabe**
  
- **Behauptungen und Tatsachen**

**Stand September 2013**

## Positionspapier

### 1. Hintergründe

#### Energiepolitik

Schleswig-Holstein will seine Rolle als Vorreiter bei der Energiewende halten, ja sogar ausbauen. So wird in der Koalitionsvereinbarung vom Juni 2012 als Ziel formuliert, „bis Mitte des Jahrzehnts 100 Prozent des Stromverbrauchs ... aus Erneuerbaren Energien zu decken.“ Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist der Um- und Ausbau des Stromnetzes: Beginnend mit den Höchst- und Hochspannungsleitungen zwischen 380 und 220 KV, über die 110 KV Leitungen bis hin zu den örtlichen Verteilnetzen.

Eine wichtige Rolle bei der Lösung dieser komplexen Aufgabe kann eine Landesnetzagentur mit Regulierungskammer im Energiewendeministerium sein. Bei ihr sind alle im Zusammenhang mit dem Netzausbau anstehenden organisatorischen Fragen gebündelt. Wegen der Bedeutung der Verteilnetze für die Energiewende – und auch wegen des Ausbaubedarfs gerade in diesen Netzen – liegt es praktisch auf der Hand, die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die kleineren Netze zu stärken. Dies ist durch eine Rück-Verlagerung der Regulierungsaufgaben des Landes für Netze mit weniger als 100.000 Kunden im Rahmen der Netzregulierung von der Bundesnetzagentur auf die eigene Landesnetzagentur möglich. Hierdurch kann Schleswig-Holstein den Ausbau der Netze effizient voranbringen.

#### Rechtsrahmen

Gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Bundesländer für die Regulierung derjenigen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Netzbetreiber) zuständig, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind. In Schleswig-Holstein sind dies 90% der Versorgungsunternehmen, die nahezu 50% der Netzkunden versorgen. Zur Erfüllung des Gesetzeszwecks haben 9 Bundesländer, darunter Bayern, Baden Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben selbst in die Hand genommen. Schleswig-Holstein ist hier einen anderen Weg gegangen und hat seine nach § 54 (2) EnWG zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der Organleihe zur Durchführung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Abwicklung von Genehmigungsverfahren (insbesondere Regulierung der Netzentgelte) und die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Regulierung des Netzzugangs und Überwachung der Entflechtungsvorschriften). Bei der Organleihe handelt es sich praktisch um einen Dienstleistungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein an den Bund. Damit hat das Land Schleswig-Holstein die Wahrnehmung der operativen Durchführung der Aufgaben an die Bundesnetzagentur übertragen. Auf Fristsetzungen, einzelne Verfahrensabläufe o. ä. hat das Land faktisch keinen Einfluss mehr. Es kann lediglich dann eingreifen, wenn die Bundesnetzagentur als „Auftragnehmer“ offensichtlich gegen den gesetzlichen Rahmen verstößt.

Das Verwaltungsabkommen über die Organleihe enthält zwar keine Regelungen über eine bestimmte Laufzeit. Es kann jedoch mit einer Frist von 6 Monaten

gekündigt werden. Genau dies hat im letzten Jahr das Land Niedersachsen gemacht. Mit dem Ziel, eine „kompetente und flexibel agierende Organisation vor Ort“ einzurichten, wird dort ab 01.01.2014 die Aufgabe durch die Regulierungskammer Niedersachsen selbst wahrgenommen. Ähnlich denkt derzeit auch Mecklenburg-Vorpommern.

## **2. Erfahrungen mit der Organleihe**

Die zentralen Argumente der Landesregierung Schleswig-Holstein für die Aufgabenübertragung an die Bundesnetzagentur im Jahre 2005 waren:

- Die Einheitlichkeit der Regulierungsaufgaben durch eine zentrale Bundesbehörde sowie
- Die damit verbundene verwaltungsökonomisch sinnvolle Wahrnehmung.

Die Regulierungspraxis der letzten Jahre hat deutlich gezeigt, dass sich die Erwartungen der Landesregierung nicht erfüllt haben. Vielmehr hat sich gezeigt, - wie in den Hintergrundinformationen detailliert dargelegt -, dass durch eine eigenständige Landesregulierung

- eine sachgerechtere, einzelfallbezogenere Regulierung möglich gewesen wäre.

Die steigende Komplexität der Regulierung spricht nicht gegen eine landeseigene Zuständigkeit. Die eigene Zuständigkeit kann maßgeblich dazu beitragen, dass die Energiewende vorangetrieben wird.

## **3. Regulierung im Land nicht teurer – aber besser**

Als zweites zentrales Argument wurde die kostengünstigere Durchführung der Regulierungsaufgaben im Rahmen der Organleihe angeführt. Bisher wurde dieser angebliche Vorteil niemals einer formalen fiskalischen Überprüfung unterzogen (vgl. Antwort zu 7., Drucksache 16/2335). Nimmt man diese vor, stellt man fest, dass auch dieses Argument nicht zutrifft: So würde die Erfüllung der Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben, die jetzt die BNetzA als Dienstleister macht, durch die bereits beim Land formal bestehende Landesregulierungsbehörde keine zusätzlichen, über die bereits im Haushalt veranschlagten Kosten in Höhe von 200.000,- € hinaus, verursachen, weil nunmehr eigenes Personal tätig wäre. Vereinfacht gesagt: Das Outsourcing wird beendet! Eigenes Personal, das vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Landesregulierungsbehörden vergleichbarer Bundesländer sowie europarechtlicher Anforderungen aus 3 bis 4 qualifizierten Mitarbeitern für die einzurichtende Regulierungskammer (einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzer) bestehen müsste, kann es qualitativ besser und günstiger.

Denn anders als bei reinen Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben darf die Landesregulierungsbehörde den hierdurch entstehenden Personalaufwand über kostendeckende Gebühren bei den schleswig-holsteinischen Stadt- und Gemeindewerken ausgleichen. Derzeit werden diese Gebühren im Rahmen der Organleihe direkt von der Bundesnetzagentur erhoben und vereinnahmt. Alleine für

die ersten von zwischenzeitlich 4 ergangenen Bescheiden zur Genehmigung von Netzentgelten bzw. Festlegung der Erlösobergrenzen für die 1. Regulierungsperiode hat die Bundesnetzagentur Gebühren in Höhe von rd. 400.000,- € prognostiziert, von denen bislang indes nur einen Bruchteil tatsächlich erhoben wurde.

Insgesamt würde sich die Kostensituation für den Landeshaushalt bei der Erfüllung aller Regulierungsaufgaben durch eigenes Personal nicht verändern. Sollte sich der Aufwand für die Regulierung vermindern, kämen die möglicherweise eintretenden Reduzierungen des Regulierungsaufwands dem Landeshaushalt direkt zu Gute.

Schon die harten Fakten zeigen somit, dass die Regulierung der Stadt- und Gemeindewerke besser bei der personell ertüchtigten Landesregulierungsbehörde bzw. Regulierungskammer in Kiel aufgehoben ist. Ein Blick auf die Art und Weise, wie die BNetzA mit den Unternehmen im Lande kommuniziert, verstärkt dies: Es gibt eklatante Kommunikationsprobleme. Für einen Antrag waren bei der BNetzA z. B. unterschiedliche Sachbearbeiter zuständig. Nach einem Sachbearbeiterwechsel waren vorher getätigte Zusagen und Absprachen obsolet. Eine Gleichbehandlung ist selbst innerhalb der Behörde nicht gewährleistet, da vieles vom Good-will des zuständigen Sachbearbeiters abhängt. Zudem sind die notwendigen Reisen nach Bonn zeit- und kostenaufwändig. Auch hier kann eine Behörde in Kiel Verbesserungen erzeugen.

Ebenso wird der Bürokratismus, den die BNetzA entwickelt hat, von den betroffenen Unternehmen als überbordend und die gesetzten Fristen als zu kurz empfunden. Die umfangreichen, z. T. undifferenziert bei allen Verteilnetzbetreibern eingesetzten Fragebögen haben dort entweder einen deutlichen Zuwachs an Personal oder einen gravierenden Anstieg der Ausgaben für externe Berater verursacht. Der damit einhergehende Anstieg der Netzentgelte kann durch eine eigene Behörde deutlich optimiert werden und an die Bedürfnisse beider betroffener Parteien herangeführt werden

Gerade in Schleswig-Holstein, mit seinen hohen energie- und klimapolitischen Zielen, sind die Energieversorger gefordert, Netzinfrastrukturen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien anzupassen und zu erweitern. Dies gilt nicht nur für die übergeordneten Transportnetze, sondern gerade und auch für die örtlichen Verteilernetze. Hier sind kleinere, dezentrale Erzeugungseinheiten - wie z. B. Photovoltaik- und Biomasseanlagen - an die nachgelagerten Netze anzuschließen.

Die Regulierung der Netzentgelte hat direkten Einfluss auf die Investitionsfähigkeit und -bereitschaft der Netzbetreiber. Hier kann das Land mit einer eigenen Regulierungskompetenz Einfluss auf das Investitionsverhalten und damit auf die Erteilung von Aufträgen nehmen.

Die kompetente eigene Regulierungskammer hat – bei allen Notwendigkeiten einer fachlichen Unabhängigkeit - auch das Wohl des Landes Schleswig-Holstein im Blick während die Bundesnetzagentur ausschließlich Entscheidungen für ganz Deutschland trifft.

### **Das ist zu tun!**

- Die von der Landesregierung im Jahre 2005 erwarteten Vorteile der Vereinheitlichung des Vollzugs der Regulierungsaufgaben und die verwaltungsökonomisch sinnvolle Aufgabenwahrnehmung haben sich, wie in den Hintergrundinformationen detailliert ausgeführt, nicht eingestellt.
- die angesichts der Energiewende zu bewältigenden Aufgaben erfordern eine Zusammenfassung aller beim Verteilnetzausbau notwendigen Aktivitäten auf Landesebene

### **Daher ist**

- die Organleihe zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. zum 31.12.2014 nach erfolgter Kündigung zum 30.06.2014, zu beenden;
- im Hause des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Regulierungskammer einzurichten.

## Hintergrundinformationen

### 1. Rechtlicher Status quo

Gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Bundesländer für die Regulierung derjenigen Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Netzbetreiber) zuständig, an deren Netz weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind. In Schleswig-Holstein sind dies folgende Netzbetreiber:

NB in Landeszuständigkeit	Strom	Gas
Stadtnetze Barmstedt GmbH	X	X
Stadtwerke Elmshorn	X	X
Stadtwerke Eckernförde GmbH	X	X
Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	-	X
Stadtwerke Geesthacht GmbH	X	X
Stadtwerke Nortorf AöR	X	X
Gemeindewerke Trappenkamp	-	X
Stadtwerke Rendsburg GmbH	X	X
Stadtwerke Pinneberg GmbH	X	X
Gemeindewerke Halstenbek	X	X
Stadtwerke Wilster	X	X
Stadtwerke Wedel GmbH	X	X
Gemeindewerke Heikendorf GmbH	X	-
Stadtwerke Heide GmbH	X	X
Gemeindewerke Schönkirchen GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH	X	X
Schleswiger Stadtwerke GmbH	X	X
Stadtwerke Quickborn GmbH	X	X
e-werk Sachsenwald GmbH	X	X
Stadtwerke Glückstadt GmbH	X	X
Stadtwerke Flensburg GmbH	X	X
Stadtwerke Itzehoe GmbH	X	X
Stadtwerke Norderstedt	X	X
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH	X	X
ZVO Energie GmbH	-	X
Elektrizitätswerk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG	X	-
Stadtwerke Neustadt in Holstein	X	X
StadtwerkeKiel Netz GmbH	-	X
Energieversorgung Sylt GmbH	X	X
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	-	X
Stadtwerke Schwentinental GmbH	X	X
Stadtwerke Eutin GmbH	X	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	X	-
Gemeindewerke Leck-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Niebüll - Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bredstedt - Netz GmbH	X	-
Stadtwerke Husum Netz GmbH	X	X
ews-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Tormesch-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	X	-
Stadtwerke Brunsbüttel GmbH	X	X
Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH	X	X
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH	-	X
Stadtwerke Ahrensburg GmbH	-	X
GWB-Netz GmbH	-	X
<b>Gesamtzahl</b>	<b>38</b>	<b>40</b>

Somit befinden sich 78 Verteilnetzbetreiber (38 Strom, 40 Gas) im Zuständigkeitsbereich des Landes. Sie repräsentieren mehr als 50 % der Kunden in Schleswig-Holstein.

Folgende Verteilnetzbetreiber fallen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur:

<b>NB in Bundeszuständigkeit</b>	<b>Strom</b>	<b>Gas</b>
Stadtwerke Lübeck Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Kiel Netz GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	X	X
Schleswig-Holstein Netz AG	X	X
E.ON Hanse AG	-	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	-	X
E.ON Netz GmbH	X	
TenneT TSO GmbH	X	
TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH	X	
Open Grid Europe GmbH		X
Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG		X
<b>Gesamtzahl</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Damit fallen 9 schleswig-holsteinische Netzbetreiber (4 Strom, 5 Gas) in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Nur bei zwei der insgesamt 87 Netzbetreiber kommt es zu der Situation, dass z. B. das Stromnetz in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, das Gasnetz in den des Landes fällt.

Zur Erfüllung des Gesetzeszweckes haben die Bundesländer

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hamburg
- Hessen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt

eine eigene Landesregulierungsbehörde bzw. Regulierungskammer errichtet.

- Niedersachsen hat zum 31.12.2014 die Organleihe gekündigt
- Mecklenburg-Vorpommern denkt darüber nach.

Schleswig-Holstein ist den Weg der Organleihe gegangen. Mit dem „Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ vom 15.12.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005; 22.12.2005, S. 545-547) wurden die

Aufgaben des Landes nach § 54 (2) EnWG im Rahmen der Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- die Durchführung von Genehmigungsverfahren (insbesondere Genehmigung der Netzentgelte bzw. Erlösobergrenzen) und
- die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Regulierung des Netzzugangs und Überwachung der Entflechtungsvorschriften).

Bei der Organleihe handelt es sich praktisch um einen Dienstleistungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein an den Bund (vgl. Artikel 1 des o. g. Verwaltungsabkommens). Damit hat das Land Schleswig-Holstein die Wahrnehmung der operativen Durchführung der Aufgaben an die Bundesnetzagentur übertragen. Auf Fristsetzungen, einzelne Verfahrensabläufe o. ä. hat das Land keinen Einfluss mehr. Es kann lediglich dann eingreifen, wenn die Bundesnetzagentur als „Auftragnehmer“ offensichtlich gegen den gesetzlichen Rahmen verstößt. Die Fachaufsicht bezieht sich allerdings auch auf die „Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung“ (vgl. Art. 2 des o. g. Verwaltungsabkommens).

Das Verwaltungsabkommen über die Organleihe enthält zwar keine Regelungen über eine bestimmte Laufzeit. Es konnte gem. Art. 5 Absatz 2 Verwaltungsabkommen jedoch erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Danach ist eine jährliche Kündigung möglich. Dies muss der Bundesnetzagentur mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben werden.

Dem Beispiel des Landes Schleswig-Holstein sind mit Beginn der Regelungsnotwendigkeit u. a. auch der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gefolgt.

Das Land Niedersachsen hat im Sommer 2012 die Organleihe gekündigt und wird zum 01.01.2014 eine eigene Regulierungskammer einrichten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern denkt derzeit sehr intensiv über einen gleichen Schritt nach.

## **2. Die Argumente der Landesregierung für die Fremdvergabe**

Die zentralen Argumente der Landesregierung für die Aufgabenübertragung an die Bundesnetzagentur waren:

- die Einheitlichkeit der Regulierungsaufgaben durch eine zentrale, bundeseinheitliche Behörde sowie
- die damit verbundene verwaltungsökonomisch sinnvolle Wahrnehmung.

Diese Argumente finden sich erstmalig in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Verwaltungsabkommen mit der Bundesnetzagentur (Drucksache 16/334). Sie werden 3 Jahre später wiederholt in der Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Harms vom 09.12.2008 (Drucksache 16/2335).

Dort heißt es auf die Frage: Soll das Abkommen zur Organleihe weitergeführt werden? „Die Landesregierung sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlass von der Organleihe Abstand zu nehmen. Schleswig-Holstein hat zusammen mit 5 anderen Bundesländern bereits im Bundesratsverfahren zur Energierechtsnovellierung in 2005 die Position vertreten, dass aus energiewirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht der Aufbau von 16 Länderbehörden weder geboten noch erforderlich ist und die Errichtung einer zentralen Behörde, wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten, sachgerecht sein würde.“

### **3. Der SPD-Antrag vom März 2010 für eine eigenständige Landesregulierungsbehörde**

Im März 2010 brachte die SPD-Landtagsfraktion den Antrag zur Errichtung einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde ein (Drucksache 17/397 vom 09.03.2010). Hierzu erklärte der energiepolitische Sprecher Olaf Schulze: „Wir wollen – wie die meisten Bundesländer – für Schleswig-Holstein eine eigenständige Landesregulierungsbehörde einrichten.“ Seit 2005 bestehe zwischen Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland ein Verwaltungsabkommen, durch das die Bundesnetzagentur für Schleswig-Holstein Aufgaben wie die Genehmigung von Netzentgelten übernehme. „Dies hat sich nicht bewährt!“ so Schulze. „Wir wollen daher das Verwaltungsabkommen mit Wirkung zum 31.12.2010 kündigen und ab 2011 eine eigenständige Landesregulierungsbehörde errichten. ... Nach unserer festen Überzeugung wird die eigenständige Landesregulierungsbehörde höchstens zu den gleichen Kosten für den Landeshaushalt führen – allerdings verbleiben dann die bisher an den Bund gezahlten Kosten in Höhe von ca. 200.000 € im Land und werden hier wieder in den Wirtschaftskreislauf eingebracht. Mit der Überweisung in die Ausschüsse kann unser Antrag nun fachlich diskutiert und z. B. im Hinblick auf eine spätere Zusammenarbeit mit Hamburg noch verändert werden.“

Der Wirtschaftsausschuss des Landtags empfahl mit seiner damaligen CDU/FDP-Mehrheit dem Plenum, den Antrag abzulehnen. Der energiepolitische Sprecher der CDU, Jens-Christian Magnussen, begründete dies u. a. so: „In der ... Anhörung wurde jedoch deutlich, dass die Regulierung durch die BNetzA sehr effizient und kostengünstig ist. Die Kommunikation der BNetzA mit den hiesigen Versorgern wird kontinuierlich verbessert und außerdem wird den besonderen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein durch Vermittlung durch die Landesregierung Rechnung getragen. Die BNetzA ist de facto ein Dienstleister für das Land Schleswig-Holstein. Das alles kostet die Landesregierung vergleichsweise wenig – nämlich 200.000 € im Jahr. Der SPD-Antrag hätte hingegen zur Folge, dass mindestens sechs neue Fachexperten eingestellt werden müssten. Diese sind derzeit nicht nur rar auf dem Arbeitsmarkt, sondern verursachen auch jährlich Kosten in Höhe von rund 80.000 € pro Beamten.“ Magnussen weiter: „Diese bundeseinheitliche Regulierung wird durch die Errichtung von Landesregulierungsbehörde unterlaufen – zum Schaden der Verbraucher und der Wirtschaft. Die müssen nämlich für höhere Durchleitungsgebühren höhere Stromkosten in Kauf nehmen. Das trifft die Familie genauso wie die Industriekunden. Gründe, die diesen Nachteil aufwiegen, kann ich im Moment nicht erkennen.“

#### 4. Argumente für die eigenständige Landesregulierung im Rahmen einer Landesnetzagentur

- Eine sachgerechtere, einzelfallbezogene Regulierung ist möglich:

Die Aufsicht durch eine Landesnetzagentur kann stärker den Einzelfall betrachten und ist daher sachgerechter. Die Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ist bei einer gleichzeitigen Zuständigkeit für mehrere Hunderte von Unternehmen naturgemäß dazu gezwungen, „Schwerpunkte“ zu setzen. Verständlich ist es daher, dass die Bundesnetzagentur sich regelmäßig zunächst auf die großen Unternehmen fokussiert. Eine Vernachlässigung der kleineren Unternehmen in Schleswig-Holstein war und ist dabei aber die Folge.

Generell gilt: Ein kleines Unternehmen, für das die Bundesnetzagentur in der Organleihe die Zuständigkeit übernommen hat, hat in den wenigsten Fällen Aussicht darauf, mit einem Einzelproblem bei der Bundesnetzagentur persönlich vorstellig werden zu können. Die objektive Betrachtung des Einzelunternehmens kann eine Landesbehörde sehr viel besser vornehmen. Dabei wirkt diese Nähe zugleich in zweierlei Richtungen: Einerseits kann sich das Unternehmen im akuten Fall mit notwendigen Anliegen tatsächlich an seine Landesnetzagentur wenden, um eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten. Umgekehrt hat die Landesnetzagentur die Möglichkeit, einen eher partnerschaftlichen Umgang mit dem Unternehmen zu pflegen. Innerhalb der von Landesregulierungsbehörden angebotenen Abstimmungsterminen können zudem vorhandene individuelle Begebenheiten vom Unternehmen umgehend nachgewiesen werden und anschließend in die Ermittlung des nicht zwingend niedrigeren, indes regelmäßig sachlich zutreffenderen Netzentgeltes mit einfließen. Die von der BNetzA vielfach durchgeführten eher pauschalen Kürzungen müssen daher nicht zwangsläufig zu niedrigeren Netzkosten führen. Gerade der letztgenannte Aspekt verdeutlicht zudem, dass es sachlich unrichtig ist, im Fall der Zuständigkeit einer Landesregulierung von einer „schwächeren Regulierung“ zu sprechen. Dies bestätigen die Erfahrungen mit den Landesregulierungsbehörden (dort wo solche eingerichtet worden sind). In mancherlei Hinsicht sind die Behörden in ihrer Regulierungspraxis durchaus strikter als die Bundesnetzagentur, in anderen Fällen erlauben sie den Unternehmen auch mehr Handlungsspielraum als die Bundesnetzagentur (deren Entscheidungspraxis nicht selten im Nachhinein auch gerichtlich als unzulässig aufgehoben wurde). In jedem Fall gilt eins: Der Einzelfall wird stärker betrachtet, was bereits grundsätzlich einer objektiven und sachgerechten Regulierung zuträglich ist.

Sollten gleichwohl unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Landesregulierungsbehörde und Unternehmen vorliegen, die der gerichtlichen Klärung bedürfen, sind Landesregulierungsbehörden zudem in der Regel zu einer Bündelung von Beschwerdeverfahren in Form von Musterbeschwerden bzw. der Abgabe von Gleichbehandlungszusagen mit der Folge einer deutlichen Reduzierung der Anzahl von Beschwerdeverfahren bereit. Demgegenüber besteht die BNetzA regelmäßig auf einer Beschwerdeeinlegung sämtlicher Netzbetreiber, die von einer möglichen zukünftigen positiven Rechtsprechung profitieren wollen. Die

Unternehmen sind somit vor die Wahl gestellt, das z. T. enorme Kostenrisiko einer Beschwerde eingehen zu müssen oder aber von einer möglichen zukünftigen Rechtsprechung nicht profitieren zu können.

- Die Einrichtung einer Landesnetzagentur wirkt Zentralisierungstendenzen und dem Wegzug von Unternehmen entgegen:

Die Aufsicht durch eine Bundesbehörde fördert naturgemäß Zentralisierungstendenzen: Auf der Verwaltungsseite, auf der politischen Seite, aber auch in der Energiebranche selbst. Eine bundesweit zuständige Behörde kann kein Interesse daran haben, langfristig eine unüberschaubare Vielzahl von kleinen Einheiten zu regulieren. Unterstrichen wird dies durch Aussagen der BNetzA, wonach die Effizienz des Gesamtsystems aufgrund der hohen Anzahl vor allem kleiner Netzbetreiber durchaus fraglich ist.

Soweit stärker überregional tätige Unternehmen die Energieversorgung übernehmen, hat die Bundesnetzagentur zudem keine Präferenzen bei der Standortwahl. Langfristig besteht aus Landessicht daher die Gefahr, dass man an Prozessen nicht mehr beteiligt ist, die Strukturveränderungen in der Region mit sich bringen können. Zudem können systemrelevante Netzbetreiber entstehen, die nicht automatisch mehr Sicherheit im Netzbereich in Schleswig-Holstein generieren.

- Die Einrichtung einer Landesnetzagentur führt nicht – wie immer wieder behauptet – zu steigenden Netzentgelten, berücksichtigt aber landesspezifische Besonderheiten:

Dies ist belegt durch die Ergebnisse sowohl der Netzentgeltgenehmigungen aus den Jahren 2005 und 2007 als auch der Festlegungen der Erlösobergrenzen für die Jahre 2009-2012 bzw. 2013. Auch Landesregulierungsbehörden haben hier stringente und für die Unternehmen äußerst schmerzhaft Kürzungen verordnet. Insofern ist aber – dies zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre – eine höhere Einzelfallgerechtigkeit erreicht worden. Vielfach spielen im Rahmen der Energieregulierung Sachverhalte aus der Vergangenheit eine Rolle. Die Kenntnisse und Unterlagen aus mehreren Jahrzehnten BTOElt-Genehmigung etwa liegen bei den Landesbehörden. Diese sind viel besser als eine Bundesnetzagentur in der Lage, diese vergangenheitsbezogenen Sachverhalte zu beurteilen und entsprechend zu bescheiden. Auch dies belegen die bisherigen Erfahrungen: Der Bundesnetzagentur fehlt hier in vielen Fällen die Kenntnis, zumindest aber die Zeit und die Bereitschaft, sich mit derartigen landesspezifischen Sachverhalten auseinander zu setzen.

- Die steigende Komplexität der Regulierung spricht nicht gegen die Einrichtung einer Landesnetzagentur:

Vielfach ist eine Gesamtzuständigkeit der BNetzA damit begründet worden, dass Landesregulierungsbehörden mit der Komplexität des neuen Regulierungssystems überfordert seien. Auch dies hat die bisherige Praxis bisher nicht bestätigt, die unstreitig vorhandene Komplexität hat sich vielmehr für alle Beteiligten auf hohem Niveau eingependelt. Darüber hinaus sieht das Energiewirtschaftsgesetz ohnehin eine Verteilung der Rollen zwischen Bundesnetzagentur und

Landesnetzagentur vor, die eine Überfrachtung und Überforderung der Landesnetzagentur von vornherein ausschließt. So ist – unabhängig von der Frage der Einrichtung von Landesregulierungsbehörden – das im Anschluss an das Kostenprüfungsverfahren durchzuführende und äußerst komplexe Benchmarkverfahren der Netzbetreiber in Deutschland in jedem Fall zentral von der BNetzA vorzunehmen. Hieran wird deutlich: Letztere Aufgabe (Durchführung des Gesamtbenchmarks) vermag die Bundesnetzagentur besser zu leisten, erstere (unternehmensindividuelle Betrachtung in der Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Besonderheiten) sicher eine mit den individuellen sowie regionalen Begebenheiten vertraute Landesregulierungsbehörde. Gleichzeitig kann die Landesregulierungsbehörde diese Ergebnisse mit den Netzbetreibern im Land diskutieren und damit auf eine noch höhere Effizienz und ggf. günstigere Netzentgelte hinarbeiten.

Zudem stellen die Gesetze und die Verordnungen in der Zwischenzeit nachhaltige Aufgaben an die Regulierungsbehörden, so dass von einer dauerhaften Auslastung auszugehen ist. Im Zeitablauf eines Jahres anfallende Aufgaben neben der (um 1 Jahr zeitversetzten) intensiven 5-jahres Kostenprüfung im Gas und im Strom hierbei sind u.a.

1.Jan.	Meldung Anpassung Erlösobergrenze und Netzentgelte ARegV § 28
1.Jan.	Internet Preisblätter NE ARegV § 17
1.Jan.	Meldung Investitionsverhalten ARegV § 28/23
31.März	Bericht zum Gleichbehandlungs-programm EnWG § 7a
31.März	Antrag Investitionsmaßnahmen ARegV § 23
1.April	Mitteilung Kosten und Erlöse (Grundlage Unbundlingabschluss) NEV § 23 bzw. § 24
30.April.	Bericht zur Versorgungsunterbrechung EnWG § 52
30.Juni	Datenmeldung Regulierungskonto ARegV § 5/28 Antrag Erweiterungsfaktor
30.Sept.	Meldung Biogaskosten KoV § 7
15.Okt.	Veröffentlichung vorläufiges Preisblatt EnWG § 20

Zudem sind Sonderentgelte Strom zu genehmigen und nach erfolgten Netzübergängen im Rahmen von neuen Konzessionsvergaben die Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber neu festzulegen.

- Eine Landesnetzagentur kann gezielt die Energiewende vorantreiben:

Die Energienetze (und dies gilt insbesondere auch für die Verteilnetzebene) stehen vor großen Herausforderungen. Stärkere Dezentralisierung der Einspeisung und der Umbau hin zum „Smart Grid“ macht an vielen Stellen Netzaus- und umbauten erforderlich. Eine Landesnetzagentur kann schneller und einfacher auf energiepolitische Anforderungen an einzelnen Stellen reagieren und hierbei auch spezifisch Gegebenheiten berücksichtigen. Als Beispiel hierfür sei die Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 13.06.2013 zum sog. „EEG-Anlagen Erweiterungsfaktor“ genannt. Ziel der Festlegung ist die Berücksichtigung von Kosten der Netzbetreiber für EEG-bedingte Investitionen bereits während einer Regulierungsperiode in den Erlösobergrenzen. Von der ebenfalls mit dieser Begründung erlassenen Festlegung „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ der BNetzA vom 08.09.2010 unterscheidet sich die Festlegung dieser Landesregulierungsbehörde insbesondere in Bezug auf die konkreten Voraussetzungen sowie deren Umsetzung. Dies schafft die Möglichkeit, die Energiewende unter Berücksichtigung von länderspezifischen Besonderheiten optimal zu begleiten und steigert so auch die Attraktivität als Wirtschaftsstandort.

## Behauptungen und Tatsachen

**1. Die von den Stadt- und Gemeindewerken vorgebrachten Argumente gegen die Organleihe betreffen nur die Vergangenheit. In Zukunft werden die zu bewältigenden Aufgaben viel geringer sein, sodass die Regulierung nicht mehr so aufwendig sein wird.**

### Antwort:

Aus den Unzulänglichkeiten beim Vollzug der Regulierung, die in der Vergangenheit gemacht wurden, haben beide Seiten gelernt: BNetzA einerseits sowie die Netzbetreiber andererseits. Auch der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben ist nicht wesentlich geringer geworden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Qualität der Aufgabenerfüllung bei einem Verbleib bei der BNetzA bessert. So ist diese selbst im nunmehr „eingeschwungenen“ Zustand der Regulierung sowie Regulierungsperioden von vier (in der ersten Periode im Gas) bzw. fünf Jahren noch immer „überlastet“ und hat etwa die Festlegungen der Erlösobergrenzen Gas für die zweite Regulierungsperiode, die bereits am 01.01.2013 begonnen hat, noch immer nicht endgültig beschieden. In der Vergangenheit von den Stadt- und Gemeindewerken vorgebrachte Verbesserungsvorschläge führten im Vollzugshandeln der BNetzA nur ansatzweise zu Veränderungen. Dies kann daran gelegen haben, dass die Stadt- und Gemeindewerke nicht sofort mit gerichtsfesten Unterlagen ihre Anliegen belegt haben, die zuständige Landesregulierung in Schleswig-Holstein diese Anliegen nicht mit dem notwendigen Nachdruck bei der BNetzA vorgebracht hat oder die BNetzA die Anliegen ihres Auftraggebers Land Schleswig-Holstein schlichtweg ignoriert hat.

**2. Die Probleme liegen im System der Regulierung. Man kann sie nur durch eine Änderung der Verordnungen und Vorschriften beheben**

### Antwort:

Die Erfahrung zeigt, dass mit einer Änderung der Verordnungen und Vorschriften diese selten einfacher, sondern noch umfangreicher und komplizierter werden. Damit wird der ohnehin schon hohe Aufwand der Regulierung bei den Stadt- und Gemeindewerken weiter nach oben getrieben. Schon heute müssen die Stadt- und Gemeindewerke in Schleswig-Holstein Regulierungsspezialisten beschäftigen oder sich deren Dienstleistung einkaufen. Im Durchschnitt geben sie für die Inanspruchnahme von externen Beratern jährlich bis zu 100.000,- € und mehr pro Unternehmen aus. Hinzu kommt die notwendige Mitgliedschaft in speziellen Regulierungsgruppierungen, wie z. B. dem Arbeitskreis Regulierung der Kanzlei Becker, Büttner und Held (BBH) mit dem daraus resultierenden Zeit- und Kostenaufwand. Bei besonderen Aufgaben, wie der Beurteilung der Angemessenheit der Erlösobergrenze, sind allein für die allgemeine Beratung weitere 40.000,- € bis 60.000,- € Beratungshonorar schnell aufsummiert. Eine Veränderung der Verordnungen führt auch nicht dazu, dass die Kommunikationsprobleme zwischen BNetzA und Stadt- und Gemeindewerken aufgehoben werden. Der im „fernen“ Bonn sitzenden BNetzA sind immer wieder die regionalen Besonderheiten der schleswig-holsteinischen Energielandschaft zu erklären. Auch ergeben sich für die Mitarbeiter der BNetzA keine Notwendigkeiten, die Zielsetzungen der schleswig-holsteinischen Energiepolitik mit zu berücksichtigen.

### **3. Durch europäische Vorgaben (3. Binnenmarktpaket) wird die Regulierung europäisch zentralisiert**

Antwort:

Es ist richtig, dass das 3. Binnenmarktpaket – etwa durch die Gründung der europäischen Regulierungsbehörde ACER – zu einer gewissen Zentralisierung regulatorischer Vorgaben geführt hat. Allerdings wird aufgrund des in der EU geltenden Grundsatzes der Subsidiarität auf EU-Ebene allenfalls der „Rahmen“ der Regulierung gesetzt, der eigentliche Vollzug ist weiterhin Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Eine Landesnetzagentur „vor Ort“ ist somit nicht zuletzt als regionales Gegengewicht dieser Zentralisierung von besonderer Bedeutung und durch die damit verbundene Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zudem in besonderem Maße sachgerecht und sinnvoll. Auch das spricht für den Ausbau der Kompetenz der Landesregulierung in Kiel.

### **4. Für ein kleines Land wie Schleswig-Holstein lohnt sich keine eigenständige Organisation der Regulierung**

Antwort:

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht für die Bundesländer und den Bund eigenständige Aufgaben in der Regulierung vor gleichgültig, ob dies sachlich oder politisch gerechtfertigt ist. Daher hat jedes Land bereits heute eine eigene Dienststelle für die Landesregulierung. Der Aufwand für den Vollzug dieser Aufgaben ergibt sich aus den im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschriebenen Zuständigkeiten in Verbindung mit der Struktur der Energiewirtschaft im jeweiligen Bundesland. Hier kann das Bundesland dann entscheiden, ob es den Vollzug selbst wahrnehmen oder ob es einen Dritten im Rahmen der Organleihe beauftragen will. Für die Entscheidung maßgeblich sind insbesondere die politischen Zielvorstellungen des jeweiligen Bundeslandes. Liegt der Schwerpunkt der Energiepolitik auch auf dem Ausbau der Höchst-, Hoch-, Mittel- und insbesondere der Verteilnetze – so wie in Schleswig-Holstein – führt an einer Landeslösung kein Weg vorbei. Dies hat im letzten Jahr Niedersachsen erkannt und sich für eine eigene Landesregulierung entschlossen – weil man sich hiervon ein Voranbringen des Netzausbaus gerade bei den kleinen Netzen versprach.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welches Bundesland den Vollzug durch eine eigene Regulierungsbehörde macht und für wie viel Strom- und Gasnetze diese Behörde zuständig ist.

Länder mit Vollzug durch eigene Regulierungsbehörde/Regulierungskammer	Zuständigkeit für...Netzbetreiber
Sachsen-Anhalt	k.A.
Sachsen	31 Stromnetzbetreiber ... Gasnetzbetreiber
Saarland	37 Strom- und Gasnetze
Nordrhein-Westfalen	k.A.
Bayern	106 Gasnetzbetreiber 235 Stromnetzbetreiber
Baden-Württemberg	225 Strom- und Gasnetzbetreiber
Hessen	80 Strom- und Gasnetzbetreiber
Hamburg	0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Rheinland-Pfalz	28 Gasnetzbetreiber 55 Stromnetzbetreiber

Länder mit Organleihe bei Bundesnetzagentur	Zuständigkeit
Schleswig-Holstein	rd. 80 Strom- und Gasnetze
Mecklenburg-Vorpommern	Rd. 40 Strom- und Gasnetze
(noch) Niedersachsen (ab 01.01.2014 eigenständig)	120 Strom- und Gasnetzbetreiber
Berlin	Jeweils 0 Strom- und Gasnetzbetreiber
Bremen	4 Strom- und Gasnetzbetreiber
Thüringen	57 Strom- und Gasnetze
Brandenburg	54 Strom- und Gasnetze

(Stand 01.01.2013)

Aus der Tabelle wird deutlich, dass Länder wie Hessen, Sachsen, Rheinland-Pfalz oder das Saarland mit vergleichbarer bzw. geringerer Anzahl von Strom- und Gasnetzen seit Beginn der Regulierung mit einer eigenen Landesregulierungsbehörde ihre vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen.

Wie man hört, beabsichtigen Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die Organleihe aufzuheben und sich ebenfalls selbst mit der Aufgabe zu befassen.

## 5. Der Personalbedarf einer eigenen Regulierung ist viel zu teuer für den Landeshaushalt

### Antwort:

Für die originären Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben sind im Landeshaushalt 2011/2012 aufgrund der Organleihe derzeit jährlich 200.000,- EUR als Zahlung an die Bundesnetzagentur (Titel 632 04 627 im Haushalt 2011/2012) eingeplant. Im Jahr 2009 waren es jedoch 323.300,- EUR.

Nach den aktuellen politischen Vorgaben will das Energiewendeministerium diese 200.000,- € maximal ansetzen, wenn die notwendigen Aufgaben durch Personal einer Landesnetzagentur erledigt werden. Entscheidend ist der erforderliche Personalbedarf. Ein Blick auf den Personalbedarf in denjenigen Ländern, die die Regulierungsaufgaben vollständig selbst abwickeln, zeigt folgendes Bild:

Länder mit Vollzug durch eigene Regulierungsbehörde	Zuständigkeit für ...Netzbetriebe	Personal
Sachsen-Anhalt		4 (mit Techn. Energieaufsicht)
Sachsen	31 Strom- u. 32 Gasnetze	4 (mit anderen Aufgaben)
Saarland	37 Strom- u. Gasnetze	?
NRW		5* (mit Energieaufsicht)
Bayern	106 Gasnetze, 235 Stromnetze	nicht möglich, weil Aufgaben auch bei Bezirksregulierungen
Baden-Württemberg	225 Strom-u. Gasnetze	7
Hessen	80 Strom- u. Gasnetze	7
Hamburg	0 Strom- u. Gasnetze	1*
Rheinland Pfalz	28 Gas- u. 55 Stromnetze	3 Gas ; 4 Strom (mit Energieaufsicht)
*Zahlen aus Org-Plan		

Zur Umsetzung europäischer Vorgaben wäre in der Landesregulierungsbehörde eine Regulierungskammer einzurichten. Da diese in der Regel in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern entscheidet, sollten zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit in Krankheits- und Urlaubszeiten neben dem Vorsitzenden zumindest drei Beisitzer berufen werden.

Neben den derzeit jährlich im Haushalt veranschlagten Kosten in Höhe von 200.000,- €, die derzeit vollständig an die BNetzA zur Erfüllung ihrer Dienstleistung im Wege der Organleihe fließen, würde eine Landesregulierungsbehörde die für bestimmte Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren selbst vereinnahmen. Denn anders als bei reinen Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben darf die Landesregulierungsbehörde den hierdurch entstehenden Sach- und Personalaufwand über kostendeckende Gebühren ausgleichen. Damit belastet die

Erfüllung der Aufgabe „Genehmigungen“ den Landeshaushalt **nicht**. Zudem verbleibt die von vier hochqualifizierten Arbeitsplätzen ausgehende Wertschöpfung im Land.

Die Stadt- und Gemeindewerke zahlen in Abhängigkeit von der für sie wirtschaftlichen Bedeutung zwischen 1.000,-- EUR und 80.000,-- EUR pro Bescheid. Bisher wurden für die Unternehmen in Schleswig-Holstein Gebühren in Höhe von rund 400.000,-- EUR prognostiziert. Da dies aber nur die Gebühren für einen Bescheid sind (Strom), erwarten die Unternehmen noch weitere Gebühren in mindestens der gleichen Höhe.

Gebührenpflichtige Handlungen stellen nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG u.a. Amtshandlungen auf Grund der Anreizregulierung dar. Neben den zu Beginn einer fünfjährigen Regulierungsperiode zu erlassenden Festlegungen der Erlösobergrenzen Strom und Gas (bzw. Genehmigungen von Netzentgelten vor Beginn der Anreizregulierung) umfassen diese auch jährliche Bescheidung von Anträgen auf Genehmigung von Erweiterungsfaktoren bzw. Investitionsmaßnahmen sowie die Genehmigung von Sonderentgelten.

Bislang hat die BNetzA Gebühren in der nachfolgend dargestellten Größenordnung erhoben:

Jahr	Gegenstand	Stw. Geesthacht	Stw. Wedel		Summe der Antworten
2009	Genehmig. Netzentgelte	10.000,-	10.000,-		
2009 gesamt		10.000,-	10.000,-		20.000,-
2010	Genehmig. Netzentgelte	9.000,-	/		
2010 gesamt		9.000,-	/		9.000,-
2011	Netzentgelt	2.500,-			
	Netzentgelt	9.000,-			
	Geli Gas		124,48		
2011 gesamt		11.500,-	124,48		11.624,48
2012	Festsetzung Erlösobergrenze	2.500,-	8.400,-		
	Festsetzung Erlösobergrenze	6.500,-	6.500,-		
	Genehmig. Netzentgelte		8.000,-		

Die vor Beginn der zweiten Regulierungsperiode neu zu erlassenden Festlegungen der Erlösobergrenzen Strom und Gas – wobei die BNetzA letztere trotz der bereits zum 01.01.2013 begonnenen zweiten Regulierungsperiode noch nicht endgültig beschieden hat – sind in dieser Tabelle noch nicht enthalten. Hinzu kommen Neufestlegungen der Erlösobergrenzen aufgrund von Teilnetzübergängen.

Zur Schaffung von Synergien wäre auch eine gemeinsame Landesnetzagentur mit Mecklenburg-Vorpommern denkbar, da auch Mecklenburg-Vorpommern die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe mit der Aufgabendurchführung beauftragt hat. Zusammen mit den rund 40 Strom- und Gasnetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hätte die gemeinsame Behörde beider Bundesländer die Zuständigkeit für insgesamt 120 Strom- und Gasnetze, genau wie Niedersachsen, die bekanntlich ab 01.01.2014 selbst agieren werden.

Gemeinsame Behörden von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein und Hamburg bestehen schon in anderen Bereichen seit langem, z.B. die Eichdirektion Nord oder die Dataport als gemeinsame Statistikbehörde. Zudem hat der Landtag zu Beginn des Jahres über die Zusammenarbeit der Länder in Norddeutschland diskutiert.

In der seinerzeitigen Debatte wurde festgestellt, es gelte Strukturen in Frage zu stellen und zu schauen, ob man sich in Zukunft anders aufstellen muss. „So viel Föderalismus wie möglich, aber auch so viel Kooperation wie nötig.“ Zumindest von der Sache her waren sich die meisten Abgeordneten unseres Eindrucks nach hierüber einig, dass eine Kooperation über Ländergrenzen hinweg sinnvoll ist.

Eine als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte gemeinsame Landesnetzagentur (Modell Dataport) hätte für beide Bundesländer den Vorteil, dass die Haushalte der zuständigen Wirtschaftsministerien nur die Position: „Beiträge für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesregulierung“ enthalten.

Zusätzliches Personal und damit eine Ausweitung des Stellenplans findet nicht statt. Selbst die externe Netzagentur, die mit 200.000,-- EUR aus Schleswig-Holstein und gut 200.000,-- EUR aus Mecklenburg-Vorpommern eine Basisfinanzierung von insgesamt 400.000,-- EUR hat (entspricht ca. 5 bis 6 Stellen insgesamt), kann bei Zusatzbedarf externe Fachkräfte, z.B. von Wirtschaftsberatungsgesellschaften, einkaufen.

## **6. Das für eine eigene Behörde notwendige Fachpersonal ist im Energiewendeministerium nicht vorhanden.**

### Antwort:

Da die von Schleswig-Holstein beauftragten Aufgaben in der Bundesnetzagentur in Bonn wegfallen, sollte zuerst daran gedacht werden, freiwerdendes Fachpersonal von dort nach Kiel zu holen. Sicherlich gibt es auch in der Landesverwaltung, insbesondere in den anderen Fachministerien, qualifiziertes Personal.